

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 00/0588	
402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 02.11.2000	
Bearb.	: Herr Struckmann	Tel.: 116	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

15.11.2000

Verträge mit nichtstädtischen Kita-Trägern

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für junge Menschen nimmt die Ergebnisse der Verhandlungen mit den nichtstädtischen Kita-Trägern und die Ausführungen der Verwaltung dazu zur Kenntnis.

Er bittet die Stadtvertretung, die erforderlichen Mittel in Höhe von 10.341.700 DM auf der Haushaltsstelle 4641.70730 im Haushalt 2001 bereitzustellen.

Den Trägern werden Verträge auf Grundlage der Verwaltungsvorgaben angeboten.

Haushaltsrelevante Daten:

Haushaltsstelle:	4641.70730
Haushaltsplan:	Verwaltungshaushalt
Ausgabe:	10.341.700 DM
Mittel stehen zur Verfügung:	Nein

Sachverhalt

Auf Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung vom 26.09.2000 zu den Kindertagesstättenverträgen sandte die Verwaltung am 05.10.2000 den nichtstädtischen Trägern die Vertragsentwürfe mit den jeweiligen Budgets und bot in einem Begleitschreiben weitere Gespräche, insbesondere zu § 11, an. In der Zeit vom 10.10. – 03.11.2000 wurden darauf hin 18 Gespräche mit insgesamt 16 Trägern geführt. Ein Träger (Waldorf) trug seine Forderungen schriftlich vor. Das Gespräch hierzu findet am 07.11.2000 statt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

In den Gesprächen ging es um Fragen der Budgetbemessung, um den Vertragstext sowie um Sonderregelungen, die in § 11 des Vertrages Berücksichtigung finden sollten.

zum Vertragstext allgemein

An einigen Stellen war noch der Begriff "Jahresrechnung" statt "Verwendungsnachweis" enthalten und fehlten neben den DM- die entsprechenden Euro-Beträge. Beanstandet wurden zudem verschiedene redaktionelle Fehler.

Folgende Änderungen sind im Vertragstext eingearbeitet worden:

Präambel, Abs. 1

Fundstelle KiTaG aktualisiert: letztes Änderungsgesetz v. 18.07.2000

§ 1 Abs. 1 Satz 1

Die Worte "im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel" ersetzen durch "nach Maßgabe dieses Vertrages".

Begründung: Zuschussbetrag steht nach § 7 Abs. 3 fest. Bei Änderung der Finanzierungsbedingungen ist nach § 7 Abs. 4 neu zu verhandeln. Diese Verhandlungen sind ergebnisoffen.

§ 2 Abs. 4, ebenso § 5 Abs. 2

Ergänzung der vorgegebenen Tarifverträge BAT / KAT um den Zusatz "od. vergleichbare Vergütungsregelungen".

Begründung: Formulierung entlehnt aus § 24 Abs. 2 KiTaG. Die Vorgabe BAT/KAT erfasst nicht alle in diesem Bereich vorhandenen Tarifsysteme.

§ 2 Abs. 8

Satz wird umformuliert: Soweit der Träger in seiner Einrichtung eine Verpflegung anbietet, erhebt er von den Eltern neben der Gebühr oder dem Teilnehmerbeitrag ein kostendeckendes Verpflegungsgeld.

Satz 2 entfällt.

Begründung: eine weitere Regelung durch die Stadt ist nicht erforderlich. Die Vorgabe "kostendeckend" reicht für sich aus.

§ 4 Abs. 2

Der jeweils letzte Satz in beiden Absätzen (rechnerische 95 % - Behandlung) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: Diese Regelung ist nicht mehr erforderlich, weil § 7 einen Festbetrag vorsieht.

§ 5 Abs. 4

Die Worte "den entsprechenden Werten in EUR" werden durch jeweils durch den konkreten Betrag in EUR, ggf. nach oben aufgerundet ersetzt. Der Betrag von 410 EUR ohne Mehrwertsteuer (Anschaffungswert) ist dem Haushaltserlass 2001 entnommen worden. Der Betrag von 300 EUR (Investitionskostenpauschale) ist auf volle Hundert aufgerundet worden.

§ 7 Abs. 2

Verweis auf die ab 01.08.2000 geltende Fassung ist überflüssig, daher gestrichen. In der Präambel ist das KiTaG in der aktuellen Fassung zitiert.

§ 7 Abs. 4

Die Regelung, über eine Neufestsetzung des Zuschusses zu verhandeln, wird auch für den Fall ausgedehnt, wenn die Ausgaben, die der Träger nicht beeinflussen kann, trotz durchgeführter Einsparmaßnahmen um mehr als 10 % gestiegen sind. Daher Einfügung eines Satzes, der die erhebliche Änderung der Ausgaben in diese Regelung einbezieht.

Begründung: Hier ist vor allem an Ausgaben zu denken, die der Träger nicht od. nur bedingt steuern kann z.B. Mieterhöhungen für das Betriebsgebäude, erhebliche Steigerung der Energiekosten, die auch günstige Tarifkombinationen u. durch Einsparung durch Verhaltenssteuerung nicht aufgefangen werden können.

§ 8 Abs. 4

Die Worte "nach Prüfung der Jahresrechnung" sind gestrichen worden.

§ 9 Abs. 1

Die Worte "im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung" ersetzen durch "im Rahmen der Prüfung des Verwen-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

dungsnachweises”.

Die Einarbeitung dieser Änderungen erfolgte (siehe Anlage 1, Änderungen kursiv gedruckt).

Einige Träger signalisierten Probleme damit, die Eigenleistung festzuschreiben. Hier erfolgte **keine** Anpassung des Vertragstextes an den Trägerwunsch. Nach Auffassung des Fachbereichs muss dieser Text stehen bleiben. Er entspricht § 25 Abs. 1 Ziff. 5 iVm § 9 Abs. 2 KiTaG. Danach hat der Träger angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Nach dem Finanzierungsmodell in § 7 erhält der Träger von der Stadt eine bestimmte Summe. Dafür hat er die Aufgabe, die Einrichtung zu betreiben. Wie er das im einzelnen tut, bleibt ihm überlassen. Seine Eigenleistung kann auch in Form von Sachleistungen, durch Einsparungen, durch Spenden u.ä. erbracht werden. Wie die KiTaG-Novelle vom 15.07.1999 verzichtet auch der Vertrag darauf, eine bestimmte Quote vorzugeben. In den Entwürfen zum KiTaG (sog. Zweiter Entwurf v. 30.11.1998) war ursprünglich eine Eigenleistung des Trägers in Höhe von mindestens 10 % der Betriebskosten vorgesehen. Diese Vorgabe wurde fallengelassen, weil sie wegen der unterschiedlichen Struktur u. Finanzkraft der Träger nicht umzusetzen war. Die Eigenleistung des Trägers besteht nunmehr in, dass er Wege findet, die Einrichtung mit dem zur Verfügung gestellten Festbetrag betreiben.

Für die Kirchengemeinden kündigte Pastor Urbach am 16.10.2000 eine juristische Stellungnahme zum Vertragsentwurf an, die er kurzfristig bereitstellen wollte. Er schlug vor, dazu auf dieser Grundlage in der 44. kw ein Abstimmungsgespräch zwischen Rechtsamt, Fachamt und Trägervertreter zu führen. Die Schreiben des Rechtsanwaltsbüros vom 16.10.2000 sowie der Fachberaterin vom 20.10.2000 gingen bei der Stadt am 31.10.2000 ein. Die Stellungnahme der Rechtsanwälte umfasst 15 Seiten u. beinhaltet eine grundlegende Kritik des Vertragsentwurfs. Zusammenfassend heißt es wörtlich:

”dass der Vertragstext eine derartige Vielzahl von unausgegorenen Formulierungen, den tatsächlich anfallenden rechtlichen Problemen nicht gerecht werdenden Lösungen u. die Stellung der freien Träger benachteiligenden Regelungen enthält, dass man davon ausgehen muss, dass der Vertrag, sollte er in der vorliegenden Form geschlossen werden, zukünftig nicht nur zu einer erheblichen wirtschaftlichen Belastung für die Träger der Kindertagesstätten wird, sondern darüber hinaus auch ein ständiger Anlass für Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages. Aus meiner Sicht ist der Vertragsentwurf nicht ansatzweise unterschriftsreif u. bedarf einer erheblichen Überarbeitung.”

Die Verwaltung kann diese Sicht der Dinge nicht nachvollziehen. Die Stellungnahme bringt keinen neuen Erkenntnisgewinn. Es werden erneut die gleichen (Maximal)Forderungen erhoben, die Pastor Urbach bereits selbst in seinen Stellungnahmen zum Vertragstext v. 10.02.2000 u. v. 28.08.2000 beschrieben hat. Geradezu ärgerlich ist die Tatsache, dass in dieser Stellungnahme im einzelnen wieder Ausführungen gemacht werden, für die nach Meinung der Verwaltung bereits einvernehmliche Lösungen gefunden worden sind z.B. zum Thema Kostenausgleich, zur grundsätzlichen Finanzierungsform durch Budget. Würde die Stadt sich auf diese Stellungnahme einlassen, beginnt die Diskussion wieder ganz von vorn.

Der Fachbereich steht auf dem Standpunkt, dass die Politik durch Beschluss der Stadtvertretung v. 26.09.2000 Fakten geschaffen hat. Der dort beschlossene Vertragstext stellt das Vertragsangebot der Stadt an die Träger dar. Die Träger können jeder für sich entscheiden, ob sie dieses Vertragsangebot annehmen wollen oder nicht. In den einzeln geführten Trägergesprächen ist die Stadt den Trägern u.a. durch sachlich gerechtfertigte Sondervereinbarungen im Einzelfall nochmals entgegengekommen. Im Ergebnis profitieren alle Träger von der angebotenen Vertragslösung.

§ 11

Albert-Schweitzer-KG	der Eigenanteil des Trägers für beide Einrichtungen zusammen beläuft sich auf 20% der Kirchensteuereinnahmen (Beschluss Ausschuss f.j.M. vom 3.3.99)			
Glashütter KG	für Personalmehrkosten für Sondergruppe wird Mittelwert im Budget berücksichtigt (10.400 DM), am Ende des Vertragszeitraumes spitz abgerechnet			
Johannes-KG	Mehrkosten für Hausmeister aufgrund von Arbeitsaufzeichnungen, da 2 Standorte zu betreuen sind			
Paul-Gerhardt-KG	außerordentliche Steigerung bei personenbezogenen Nebenkosten (Höhergruppierung bei 1/3 aller Mitarbeiterinnen) – Mehrkosten werden zu 50% im Budget berücksichtigt			
KG St. Annen	Anerkennung der Bildung von Rücklagen gemäß Hamburger Pflegesatz-			
Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

	vereinbarung Regelung des Anteils von norderstedter zu hamburgener Kindern
Verein der Kinder wegen	Erstattung von Krankenkassen aus Budget raus, am Ende des Vertragszeitraumes 50% der tatsächlichen Einnahmen, mindestens 6.000 DM/Jahr, an Stadt auf Basis der gesetzlichen Grundlagen
Kinderhaus Mühlenweg	als kindergartenähnliche Einrichtung anerkannt, Vertrag und Förderung wie Kita

Bei allen Trägern, die mehrere Einrichtungen betreiben, sind die Budgets der einzelnen Einrichtungen untereinander deckungsfähig.

Budgetbemessung

Bei allen Trägern wurde zunächst grundsätzlich von der Jahresrechnung 1999 ausgegangen. Trägerforderungen auf Grundlage der Wirtschaftspläne 2000 wurden nur akzeptiert bei der neuen Einrichtung der Albert-Schweitzer-Gemeinde sowie, teilweise, bei der Kita der KG Schalom, da hier keine bzw. nur unvollständig Zahlen von 1999 vorlagen.

Träger mit mehreren Einrichtungen erhalten ein Gesamtbudget. Damit sind Defizite und Überschüsse zwischen den Einrichtungen auszugleichen.

In den Budgetberechnungen **anzuerkennen** sind nach Auffassung der Verwaltung:

Bereinigungen der Sozialstaffelerstattungen

Die Sozialstaffelerstattungen wurden auf die in 1999 tatsächlich geleisteten Zahlungen bereinigt.

Anpassung des Stellenschlüssels

Aufgrund bisher fehlerhafter Berechnungen bzw. durch Änderungen der Öffnungszeiten nach 1999 entstand in einigen Einrichtungen ein Personalmehrbedarf. Dieser – und die Kosten dafür – ist anzuerkennen, da die Einhaltung des Stellenschlüssels durch den Träger von der Stadt erwartet wird.

Mindereinnahmen durch Verringerung der Platzzahlen

Z.T. durch Auflagen des Kreises, z.T. durch Auslaufen der Sondergenehmigungen verringert sich in einigen Einrichtungen die Platzzahl, mithin die Einnahme. Diese Mindereinnahme wird im Budget berücksichtigt.

Einnahmen in 1999 für Vorjahre

Aufgrund nachgereichter Unterlagen sowie nach erneuter Prüfung der Jahresrechnungen sind weitere Einmalzahlungen in 1999 für die Vorjahre in der Budgetberechnung berücksichtigt, d.h. herausgerechnet worden.

sporadisch auftretende bzw. stark schwankende Einnahmen

einige Träger haben jährlich stark schwankende Einnahmen, z.B. bei Erstattungen von Krankenkassen oder Kostenausgleichszahlungen. Die dafür erzielten Einnahmen werden bei der Budgetbemessung nicht berücksichtigt. Vereinbart wird in § 11 eine entsprechende Erstattung durch den Träger zum Ende des Vertragszeitraumes.

Fachberatung

mehrere Träger haben erstmalig im Wirtschaftsplan 2000 Kosten für Fachberatung angemeldet. § 19 KitaG verpflichtet die pädagogischen Kräfte Fachberatung wahrzunehmen – und die Träger, sie dafür freizustellen. Die Kosten dafür werden als Personalkosten von Kreis und Land anerkannt und bezuschusst. Deshalb erkennt auch die Stadt grundsätzlich Kosten dafür an. Der Betrag (730 DM/Gruppe) orientiert sich an dem Satz, der auch in Hamburg anerkannt wird.

Praktikantinnenstellen

zumindest an den Hamburger Fachschulen sind weiter (bezahlte) Anerkennungspraktika (die Schleswig-Holsteiner Fachschulen haben die Anerkennungspraktika in den Unterricht integriert, eine Vergütung erfolgt nicht).

Die Verwaltung sieht eine Ausbildungsverpflichtung der Träger. Die erforderlichen Mittel dafür wären anzuerkennen. Allerdings sind die Anzahl der Stellen dafür zu begrenzen (max. 2 pro Träger) und die Mittel nur den Trägern zur Verfügung zu stellen, die auch in der Vergangenheit Praktikantinnen beschäftigten.

Zivildienststellen

Die Kosten für eine Zivildienststelle werden dort anerkannt, wo bereits anerkannte Stellen bestehen und der Zivildienstleistende den Hausmeister ersetzt.

Unberücksichtigt sollten nach Ansicht der Verwaltung weiter bleiben:

Ausgleich von Stellenvakanzen in 1999

Zeitweise unbesetzte Stellen gehören zum Alltag, zumindest aller größeren Einrichtungen (mehr als 2 Gruppen).

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Mehrkosten für nichtpädagogisches Personal

geltend gemacht werden Kosten für Ausfallzeiten und höhere Aufwendungen infolge der Auswirkungen des 630-DM-Gesetzes für Reinigungskräfte und Hausmeister. Hier sollte von den Ergebnissen der Jahresrechnung 1999 ausgegangen werden, da die Kosten durch den Träger direkt beeinflussbar sind (z.B. durch Festlegung der Reinigungsintervalle, Aufgabenbeschreibung der Hausmeister, Einbeziehung von Ehrenamtlichen)

Mehrkosten für Integration

Das Land zahlt für jedes Kind in der Integration 81,50DM/Tag(!). Damit sind – wie es auch im Vertragstext steht – alle entstehenden Mehrkosten, inkl. Gebührenaussfall, zu tragen.

personenbezogene Nebenkosten, z.B. Bewährungsaufstieg, Lebensalterszulagen

Die Stadt gewährt die tarifbezogene Steigerung auf das Gesamtbudget (nicht nur Personalkosten) und bereits ab Januar (bei Tarifanpassung im September) 2001.

Damit sind zunächst die personenbezogenen Mehrkosten abzudecken. Außerordentliche Steigerungen/Belastungen bei einzelnen Trägern werden in § 11 berücksichtigt.

Offene Widerspruchsverfahren

bei zwischen Stadt und Träger noch strittiger Anerkennung von Einnahmen oder Ausgaben in 1999 wird bei der Budgetbemessung zunächst die Position der Stadt zugrundegelegt. Sollte am Ende des Verfahrens ein abweichendes Ergebnis stehen, ist dies nachträglich in der Budgetbemessung zu berücksichtigen.

Mittelwerte für Spielsand und Bauunterhalt

In einem der ersten Gespräche wurde vom Träger der Vorschlag unterbreitet, die nur sporadisch auftretenden Mehrkosten für Austausch Spielsand und Bauunterhalt am Ende der Gespräche zwischen den Trägern – kostenneutral für die Stadt – auszugleichen. Dieser Vorschlag greift nicht, da in 1999 scheinbar wenig Ausgaben für diesen Bereich getätigt wurden. – Ein anderer Träger schlug vor, jedem Träger einen einheitlichen Pauschalbetrag zu gewähren.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte hier das Prinzip (Basis: 99er Zahlen) beibehalten werden. Die von den Trägern geforderte Anerkennung eines Mittelwertes für die Kosten weicht davon ab. Dies wurde den Trägern bereits auf dem Treffen am 31.08.2000 bei der Vorstellung der unterschiedlichen Berechnungsvarianten erläutert.

Den Trägern verbleiben nach wie vor 7/12 der Gebührenmehreinnahmen, die in der Jahresrechnung unberücksichtigt blieben. Zudem erhöht die Stadt ihr Zuschussvolumen für die Träger. Die durch diese Maßnahmen reduzierten Eigenanteile bzw. erzielten Überschüsse sind sehr wohl hier einzusetzen.

In einem Gespräch am 06.11.2000 zwischen Verwaltung und Trägervertretern wurde der Gedanke entwickelt, hierfür einen sogenannten “Feuerwehrfond” einzurichten. Er könnten z.B. gefüllt werden durch die Gebührenmehreinnahmen der Träger. Die Träger werden diesen Vorschlag auf ihrem Treffen am 13.11.2000 erörtern. Grundsatz bei Einrichten dieses Fonds ist, daß er zu keiner weiteren Belastung des städtischen Haushaltes führt.

Mietzahlungen an Träger

Einige Träger machen erstmalig mit dem Wirtschaftsplan 2000 Mietzahlungen der Kita an den Träger für zeitweise Nutzung von Gemeinderäumen geltend. Dies wurde in den Vertragsgesprächen nicht anerkannt.

Außerordentliche Steigerungsraten

Forderungen der Träger, die über eine im Vertrag vorgesehene Steigerungsrate hinaus gehen, blieben unberücksichtigt. Hier greift § 7 Abs. 4 des Vertrages, der verwaltungsseitig dahingehend interpretiert wird, dass er sich nicht auf die Gesamteinnahme bzw. –ausgaben bezieht, sondern auch auf Entwicklungen in Teilbereichen, z.B. Energiekosten, wenn der Träger dadurch in ein Gesamtdefizit kommt.

Unter Berücksichtigung der anzuerkennenden Positionen steigt der Zuschussbedarf um 613.970 DM von 7.799.656 DM auf 8.413.626 DM (s. Anlage 3).

Die Verwaltung empfiehlt, die Mittel dafür im Haushalt 2001 bereitzustellen.

Am 31.10.2000 sandte der Sprecher der nichtstädtischen Kita-Träger deren Stellungnahme auf Grundlage der bisherigen Gespräche (s. Anlage 2). Die Positionen der Verwaltung dazu sind eben dargelegt.

Vor dem Hintergrund dieser Stellungnahme erscheint die Verabschiedung von Förderrichtlinien noch in diesem Jahr zwingend geboten, um ab 1.1.2001 eine verbindliche, einheitliche Bezuschussungsgrundlage für alle Träger zu haben.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------